

# Förderverein Theologische Hochschule Elstal e.V.

## SATZUNG

Fassung vom 15.05.2015

### §1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Theologische Hochschule Elstal“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wustermark OT Elstal und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nauen eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderverein Theologische Hochschule Elstal e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein Theologische Hochschule Elstal unterstützt Lehre und Studium an der Theologischen Hochschule Elstal des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. mit Geld- und Sachmitteln.
- (2) Der Verein fördert vor allem solche Anliegen, die die Bedingungen von Lehre und Studium verbessern durch:
  - Finanzierung von Gastdozierenden, Exkursionen, besonderen Lehrveranstaltungen und Fortbildungen, sowie didaktischer Hilfsmittel.
  - Vergabe von Stipendien und Studienbeihilfen

### §3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Förderverein Theologische Hochschule Elstal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Überschüsse und Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (3) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist in der jeweils festgesetzten Höhe mit Beginn des Kalendersjahres fällig.
- (4) Verdiente Mitglieder sowie Förderer und Stifter können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

### §5 Förderer und Stifter

Ohne die Mitgliedschaft zu erwerben, können natürliche oder juristische Personen Förderer und Stifter des Vereins werden. Förderer ist, wer der Gesellschaft regelmäßig Spenden zuwendet, Stifter, wer einmal einen Betrag mindestens in Höhe des 40-fachen Jahresbeitrags schenkt. Über die Ernennung zum Förderer oder Stifter entscheidet der Vorstand.

## **§6 Ausscheiden aus dem Verein**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt a) durch Tod, b) durch Austritt, c) durch Streichung, d) durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein fällig gewordener Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- (3) Die Streichung erfolgt bei beharrlicher Nichtzahlung von Jahresbeiträgen auf Beschluß des Vorstands. Gegen die Streichung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (4) Der Ausschluß kann auf Antrag des Vorstands erfolgen bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben ist.

## **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens drei, höchstens aus sieben Personen. Vorstandsmitglieder werden jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Mitglieder des Kollegiums der Theologischen Hochschule Elstal können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte: a) den 1. Vorsitzenden, b) den Geschäftsführer, c) den Kassierer, d) evtl. den 2. Vorsitzenden. Jeder allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet mit Mehrheit.
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

## **§8 Kassenführung**

- (1) Der Kassierer besorgt die Kassengeschäfte und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über die Ausgaben beschließt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß Ausgaben ab einer bestimmten Summe der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Wegen regelmäßig anfallender Kosten (Verwaltungskosten, etc.) und geschuldeter Abgaben ist ein Beschluß nicht erforderlich.
- (2) Alljährlich hat der Kassierer die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zu den Kassenprüfern gehören.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten. Zur Durchführung von Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (4) Zur Mitgliederversammlung werden jeweils ein Vertreter des Studentenrates und des Kollegiums der Theologischen Hochschule Elstal, sowie ein Vertreter des Präsidiums des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. eingeladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das beschlußfassende Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Sie wählt und entlastet den Vorstand. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und genehmigt ihn. Sie bestellt zwei Kassenprüfer für die folgende Jahresrechnung. Sie nimmt die geprüfte Jahresrechnung entgegen und genehmigt sie.
- (6) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie kann von den Mitgliedern eingesehen werden. Einsprüche sind nur innerhalb von sechs Monaten nach der

Mitgliederversammlung zulässig. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von dem Protokollführer und dem 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (7) In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (9) Auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluß beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladung dazu muß mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.

#### **§10 Auflösung des Vereins**

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ein entsprechender Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt. Über den Auflösungsantrag darf nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., mit der Auflage, es zugunsten wissenschaftlich-theologischer Aus- und Fortbildung zu verwenden.

#### **§11 Satzung**

- (1) Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Änderungen der Satzung infolge behördlicher Auflagen, die lediglich formalen Charakter haben, können vom Vorstand beschlossen werden.

#### **§12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt durch Beschluß der Gründungsversammlung am 5. Juli 2000 in Kraft.

#### **§13 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Veränderte Satzung vom 15.05.2015. Die geänderten Bestimmungen in dieser Satzung entsprechen dem Beschluss über die Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung vom 15.05.2015, die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt eingereichten Wortlaut der Satzung vom 17.05.2007 überein. Die Satzung in der Fassung vom 15.05.2015 ersetzt alle bisherigen Fassungen.